

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 19

Pfarrkirchen, 13.09.2023

---

## Inhalt

	Seite
<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Alten- und Pflegeheim Gangkofen, Nutzungsänderung eines Lagerraums im Kellergeschoß zu einem Aufenthalts- bzw. Schulungsraum, GKL 5, durch die Margot Kintsch und Sylvia Werrenrath GdB, Bahnhofstraße 5, 84140 Gangkofen, auf dem Grundstück FlNr. 653, Gemarkung Gangkofen</b>	117
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal für das Wirtschaftsjahr 2023</b>	117-118

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Alten- und Pflegeheim Gangkofen, Nutzungsänderung eines Lagerraums im Kellergeschoss zu  
einem Aufenthalts- bzw. Schulungsraum, GKL 5, durch die Margot Kintsch und Sylvia  
Werrenrath GdB, Bahnhofstraße 5, 84140 Gangkofen, auf dem Grundstück FlNr. 653,  
Gemarkung Gangkofen**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen B-780-2022 den Bauantrag der Margot Kintsch und Sylvia Werrenrath GdB, zur Nutzungsänderung eines Lagerraums im Kellergeschoss zu einem Aufenthalts- und Schulungsraum im Alten- und Pflegeheim Gangkofen, GKL 5, in 84140 Gangkofen, Am Anger 12 mit Bescheid vom 01.09.2023 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 01.09.2023 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 331 vom 14.09.2023 bis 16.10.2023 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die im Genehmigungsbescheid stehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Landratsamt Rottal-Inn

Kubitschek  
Regierungsdirektor

---

**Haushaltssatzung  
des  
Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal  
für das Wirtschaftsjahr  
2023**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 10 und 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b><i>im Erfolgsplan</i></b>	in den Erträgen mit	<u>2.056.900 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>1.964.700 €</u>
<b>und <i>im Vermögensplan</i></b>	in den Einnahmen mit	<u>4.322.200 €</u>
	und Ausgaben mit	<u>4.322.200 €</u>

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.230.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Falkenberg, den 24.08.2023

Gez. Anna Nagl  
Verbandsvorsitzende

---

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal hat in ihrer Sitzung am 25.07.2023 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2023 mit Schreiben vom 18.08.2023, Az. 21-941-1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 01.09.2023 bis einschließlich 14.09.2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84168 Aham, Hauptstraße 19, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten, bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Aham, 24.08.2023

Gez. Anna Nagl  
Verbandsvorsitzende